

Merkblatt

Wahlvorschläge und Stimmzettel für die Gesamterneuerungswahl der Gemeindebehörden - Amtsdauer 2025 - 2028

Gesamterneuerungswahlen

Für die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden (Gemeindepräsident/in, Schulpräsident/in, Mitglieder des Gemeinderats und Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission) werden Stimmzettel herausgegeben. Die politische Gemeinde erstellt die Stimmzettel nach Massgabe der gültigen Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bei der Gemeinderatskanzlei schriftlich einzureichen. Diese können von einer Partei, einem Wahlkomitee oder einer anderen Gruppe stammen.

- Für den **ersten Wahlgang** müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Donnerstag, 27. Juni 2024, 11.30 Uhr** bei der Gemeinderatskanzlei Widnau, Gemeindehaus, 9443 Widnau, eintreffen.
- Bei einem allfälligen **zweiten Wahlgang** müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Montag, 30. September 2024, 11.30 Uhr** bei der Gemeinderatskanzlei eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht zur Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - A) Ein Wahlvorschlag darf höchstens gleich viele Namen von Kandidierenden enthalten, als Mandate zu vergeben sind:
 - a) **Gemeindepräsident/in = 1 Mandat**
 - b) **Schulpräsident/in = 1 Mandat**
 - c) **Mitglieder Gemeinderat = 5 Mandate**
 - d) **Mitglieder Geschäftsprüfungskommission = 5 Mandate**
 - B) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Namen von wählbaren Kandidierenden enthalten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden).
 - C) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Namen von Kandidierenden enthalten, die der Kandidatur **schriftlich zugestimmt** haben. Eine vorgeschlagene Person kann vor Ablauf der Einreichfrist schriftlich erklären, dass sie die Kandidatur zurückzieht (Art. 26 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen; WAG).

- D) Wahlvorschläge sind von **wenigstens 15** Stimmberechtigten des Wahlkreises Widnau **unterzeichnet**. Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen können ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
- E) Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bestimmen eine Vertretung und eine Stellvertretung des Wahlvorschlags. Verzichten sie darauf, gelten die Personen, die an erster und zweiter Stelle unterzeichnet haben, als Vertretung und Stellvertretung.

Die Vertretung und, wenn diese verhindert ist, die Stellvertretung, sind berechtigt, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Die Wahlvorschläge für die Wahlen der Gemeinde nach Majorz können von den in der Gemeinde Stimmberechtigten bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat der Gemeinderatskanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung. Für die Einreichung gelten die Termine für die Einreichung der Wahlvorschläge für den ersten und zweiten Wahlgang (siehe Wahlvorschlag).

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden durch die politische Gemeinde Widnau gedruckt und zusammen mit dem Stimmrechtsausweis an alle Stimmberechtigten verteilt.

Formulare

Die Gemeinderatskanzlei Widnau stellt die Formulare für die Kandidierenden (Zustimmungserklärung) und die Wahlvorschläge zur Verfügung. Sie können diese Formulare unter www.widnau.ch (über Widnau - Gemeindeverwaltung - Online-Schalter) direkt vom Internet herunterladen.

Fristen im Überblick

Termin	Aufgabe, Aktivität	Zuständig
Donnerstag, 27. Juni 2024, 11.30 Uhr	Wahlanmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 11.30 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Widnau eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen
22. September 2024	Wahltag (1. Wahlgang)	
Montag, 30. September 2024, 11.30 Uhr	Wahlanmeldeschluss für den 2. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 11.30 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Widnau eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen
24. November 2024	Wahltag (2. Wahlgang)	

Stille Wahl im zweiten Wahlgang

Wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen der Gemeindebehörden aufgeführten Namen von Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht, kommt bei der Erneuerungswahl der Gemeindebehörden (Gemeindepräsident/in, Schulpräsident/in, Mitglieder Gemeinderat und Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission) im zweiten Wahlgang automatisch eine stille Wahl zu Stande (Art. 28 ff. WAG).

Die Gemeinderatskanzlei (gemäss Kompetenzdelegation durch den Gemeinderat) hat über das Zustandekommen der stillen Wahl zu entscheiden (Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäss Gesetz über Wahlen und Abstimmungen erfüllt werden). Sie veröffentlicht den Entscheid im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Publikationsplattform des Kantons St. Gallen: www.publikationen.sg.ch) und Anschlagkasten der Gemeinde Widnau sowie im "Der Rheintaler". Wenn für eine oder mehrere Behörden eine stille Wahl zu Stande gekommen ist, entfällt hierfür der Urnengang.

9443 Widnau, 15. April 2024

GEMEINDERAT WIDNAU

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Katja Hutter
Gemeinderatsschreiberin